

Änderungssatzung

zur Satzung der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 582, ber. S 689) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) und des § 5 der Satzung der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 11.12.2018 – nach Vorberatung durch den Stiftungsrat – folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

1.

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6

Bestellung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe bestellt werden. Von den weiteren Mitgliedern sollen je ein Gemeindepfarrer auf Vorschlag der beiden großen Kirchen bestellt werden, zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag der Geschäftsführung der Stiftung, wobei davon ein Mitglied aus dem Bereich der Ärzteschaft oder der Pflege kommen soll.
- (2) Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zum Zeitpunkt einer Neubestellung durch den Gemeinderat in ihrem Amt.

2.

Die bisherigen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 werden in einem neuen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt gefasst:

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Für die Einberufung des Stiftungsrats, die Teilnahmepflicht, die Verhandlungsführung, den Geschäftsgang und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

3.

Aus § 7 wird § 8

Aus § 8 wird § 9

Aus § 9 wird § 10

Aus § 10 wird § 11

Aus § 11 wird § 12

Aus § 12 wird § 13

Aus § 13 wird § 14

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZeitung der Stadt Karlsruhe in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 30.11.2018

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister